

Vertragsbedingungen der Simon-Kucher Engine GmbH für die Überlassung von Software „on-premise“

Stand: Oktober 2024

Diese *Vertragsbedingungen der Simon-Kucher Engine GmbH für die Überlassung von Software „on-premise“* (die „**Software-AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der Simon-Kucher Engine GmbH, Willy-Brandt-Allee 13, 53113 Bonn („**SKE**“) und ihren Kunden (jeweils „**Kunde**“) über die dauerhafte oder zeitlich beschränkte Überlassung von Software zur Installation und Verwendung beim Kunden (jeweils „**Kundenvertrag**“). SKE und der Kunde werden einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Geltungsrangfolge

- 1.1 Gegenstand dieser Software-AGB ist die entgeltliche Überlassung des Objektcodes der im Kundenvertrag näher bezeichneten Software (die „**Vertragssoftware**“) und die Einräumung nicht-ausschließlicher, dauerhafter (Kauf) oder zeitlich beschränkter (Miete) Nutzungsrechte an der Vertragssoftware.
- 1.2 Leistungen zur Unterstützung von Installation und/oder Konfiguration der Vertragssoftware erbringt SKE nur gegen gesonderte Vergütung und nur soweit dies ausdrücklich im Kundenvertrag vereinbart wurde.
- 1.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Kundenvertrag hat der Kunde insbesondere auch im Fall von beauftragten Anpassungsleistungen (vgl. Ziffer 4.1) keinen Anspruch auf die Übergabe von Quellcode.
- 1.4 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten die Software-AGB nachrangig gegenüber allen weiteren vertraglichen Abreden im Kundenvertrag. Insbesondere gehen leistungsspezifische Vereinbarungen im Kundenvertrag diesen Software-AGB bei Widersprüchen vor.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf den Kundenvertrag keine, auch keine ergänzende Anwendung, außer soweit SKE ihrer Geltung ausdrücklich in Text- oder Schriftform zustimmt.

2. Struktur und Rangfolge innerhalb der Software-AGB

- 2.1 Die Software-AGB bestehen aus drei (3) Regelungsabschnitten, wobei
 - a) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) für jeden Kundenvertrag gilt, der die Überlassung von Software zur Installation und Verwendung beim Kunden zum Gegenstand hat;
 - b) Abschnitt II (Softwarekauf) auf die dauerhafte Überlassung von Software an den Kunden Anwendung findet; und
 - c) Abschnitt III (Softwaremiete) auf die zeitlich beschränkte Überlassung von Software an den Kunden Anwendung findet.
- 2.2 Die Abschnitte II und III gehen Abschnitt I bei Widersprüchen vor.
- 2.3 Soweit sich nicht aus dem Regelungskontext eindeutig etwas anderes ergibt, beziehen sich Ziffern-Verweise innerhalb der Software-AGB auf die entsprechende Ziffer in demselben Abschnitt der Software-AGB.

3. Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 3.1 Einzelheiten zu der Vertragssoftware und den von SKE gegebenenfalls darüber hinaus zu erbringenden Leistungen (insgesamt „**Vertragsleistungen**“) sowie zu der vom Kunden hierfür zu entrichtenden Vergütung ergeben sich aus dem Kundenvertrag.
- 3.2 SKE erbringt die Vertragsleistungen in der vereinbarten Qualität. Angegebene Liefer- und Leistungszeiten und -termine sind unverbindlich, außer soweit sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Sie verlängern beziehungsweise verschieben sich automatisch um den Zeitraum, für den SKE an der Leistungserbringung gehindert ist, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes; das gilt nicht, soweit SKE die Leistungshinderung selbst zu vertreten hat.
- 3.3 SKE kann zur Erbringung der Vertragsleistungen Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Für eingesetzte Erfüllungsgehilfen haftet SKE wie für eigenes Handeln.
- 3.4 SKE wird den Kunden über Störungen, Beeinträchtigungen, Hindernisse und sonstige Einschränkungen angemessen unterrichten, soweit diese Auswirkungen auf die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen haben. Erkennt SKE, dass verbindlich vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können, wird SKE den Kunden auch hierüber informieren.
- 3.5 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort für die Vertragsleistungen der Geschäftssitz / die Geschäftssitze von SKE von dem/denen aus die jeweiligen Vertragsleistungen erbracht werden.

4. Anpassung der Vertragssoftware (Customization)

- 4.1 Bei der Vertragssoftware handelt es sich um ein standardisiertes Produkt und/oder um standardisierte Komponenten von SKE. Entwicklungs-, Konfigurations- und Anpassungsleistungen (insgesamt „**Anpassungsleistungen**“) nimmt SKE nur vor, soweit diese Leistungen im Kundenvertrag ausdrücklich

vereinbart sind. Anpassungsleistungen erfolgen dabei stets nach den Standards von SKE (Technologien, Methoden).

- 4.2 Ergebnisse der Anpassungsleistungen stellt SKE dem Kunden als Bestandteil der Vertragssoftware nach Maßgabe dieser Software-AGB im Objektcode zur Verfügung. Für die Nutzungsrechte des Kunden an den Ergebnissen der Anpassungsleistungen gilt bei der Überlassung der Vertragssoftware auf Dauer Abschnitt II. Ziffer 2 entsprechend; bei der zeitlich beschränkten Überlassung der Vertragssoftware gilt Abschnitt III. Ziffer 2 entsprechend.
- 4.3 Erfolgen Anpassungsleistungen werkvertraglich, unterliegen die Ergebnisse der Anpassungsleistungen der Abnahme durch den Kunden. Zur Abnahmeprüfung stellt SKE dem Kunden die Ergebnisse der Anpassungsleistungen zur Verfügung. Der Kunde wird die Abnahmeprüfung unverzüglich nach Bereitstellung beginnen und zügig durchführen. Er ist nach Maßgabe von § 640 Abs. 1 BGB zur Abnahme der Anpassungsleistungen verpflichtet.
- 4.4 Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Die Anpassungsleistungen gelten insbesondere auch als abgenommen, wenn der Kunde
 - a) die angepasste Vertragssoftware über einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Werktagen im operativen Betrieb oder mit Echtdateien verwendet, ohne die Abnahme wegen nicht unwesentlicher Mängel ausdrücklich zu verweigern; oder
 - b) nicht innerhalb angemessener Frist ab Bereitstellung der Anpassungsleistungen die Abnahmeverweigerung erklärt. In der Regel soll die angemessene Frist zwei (2) Wochen nicht überschreiten.

§ 640 Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt.

- 4.5 Verweigert der Kunde die Abnahme der Anpassungsleistungen, wird er SKE mit Mitteilung der Abnahmeverweigerung in Text- oder Schriftform auch die wesentlichen Mängel mitteilen, derentwegen der Kunde die Abnahme verweigert. Verweigert der Kunde trotz Abnahmereife die Abnahme, gerät er in Annahmeverzug.

5. Überlassung der Vertragssoftware

- 5.1 SKE überlässt dem Kunden die Vertragssoftware im Objektcode nebst Anwendungsdokumentation. Zur Übergabe von Quellcode ist SKE nicht verpflichtet.
- 5.2 SKE überlässt dem Kunden die Vertragssoftware, indem SKE diese nach eigener Wahl auf einem Datenträger übergibt, dem Kunden elektronisch übermittelt oder zum Download zur Verfügung stellt und den Kunden über die Möglichkeit zum Download informiert. Mit Übergabe, Übermittlung bzw. Information über die Möglichkeit zum Download geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
- 5.3 Überlässt SKE dem Kunden Patches, Updates, Upgrades, Fixes oder sonstige Änderungen der Vertragssoftware (gemeinsam „**Updates**“), unterliegen diese den für die zugrundeliegende Vertragssoftware geltenden Nutzungsbefugnissen und -beschränkungen.

6. Drittkomponenten

Für in der Vertragssoftware enthaltene Open Source Software sowie proprietäre Software Dritter (gemeinsam „**Drittkomponenten**“) gelten ausschließlich die für die Drittkomponente jeweils maßgeblichen Lizenzbedingungen („**Drittlizenzbedingungen**“). Eine Übersicht der Drittkomponenten sowie die maßgeblichen Drittkomponenten, einschließlich der maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen stellt SKE dem Kunden zur Verfügung.

7. Support

Hat der Kunde Supportleistungen beauftragt, gelten dafür ergänzend und vorrangig die Regelung der einbezogenen Anlage „Supportleistungen/SLA“ (die „**Supportvereinbarung**“).

8. Professional Services (Unterstützungsleistungen)

- 8.1 Soweit im Kundenvertrag vereinbart, erbringt SKE Dienstleistungen zur Unterstützung des Kunden („Professional Services“). Professional Services können insbesondere Leistungen zur Beratung, Konzeptionierung, Einweisung, Konfigurationsunterstützung und/oder Schulung umfassen. Inhalt und Umfang beauftragter Professional Services ergeben sich aus der Vereinbarung im Kundenvertrag. Für Professional Services gelten die Regelungen dieser Ziffer 8 vorrangig.
- 8.2 Sind Training-Sessions oder sonst Schulungen durch SKE vereinbart, ist der Kunde alleine dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer an dem dafür vereinbarten Tag zur vereinbarten Uhrzeit an der jeweiligen Schulung teilnehmen. SKE ist nicht verpflichtet, eine weitere Schulung anzubieten, wenn Teilnehmer des Kunden nicht an einer Schulung teilnehmen.
- 8.3 Überlässt SKE dem Kunden im Zuge der Professional Services daraus hervorgehende, durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Arbeitsergebnisse (z.B. Algorithmen, Konfigurationen, Konzepte,

Präsentationen), verschafft SKE dem Kunden an im Zuge der Professional Services neu geschaffenen Bestandteilen des Arbeitsergebnisses mit Übergabe das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur Verwertung der neu geschaffenen Bestandteile des Arbeitsergebnisses. An vorbestehenden Bestandteilen des Arbeitsergebnisses erhält der Kunde mit Übergabe ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes und inhaltlich beschränktes Recht, diese für eigene Geschäftszwecke innerhalb des Unternehmens des Kunden und seinen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) zu nutzen.

- 8.4 SKE erbringt Professional Services mit verkehrsüblicher Sorgfalt. Zur Erreichung eines bestimmten Erfolgs oder zur Überlassung eines bestimmten Arbeitsergebnisses ist SKE dabei nicht verpflichtet. SKE ist insbesondere auch nicht dafür verantwortlich, dass der Kunde durch oder aufgrund der Professional Services einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg erzielt.
- 8.5 Erbringt SKE Professional Services nicht vertragsgemäß und hat SKE dies zu vertreten, wiederholt SKE die betreffenden Professional Services ohne zusätzliche Vergütung durch den Kunden. Der Kunde wird SKE dazu eine angemessene Frist setzen. Weitere Ansprüche des Kunden bleiben im Rahmen der vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkungen unberührt.

9. Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

9.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- a) Der Kunde wird von SKE zur Erbringung der Vertragsleistungen angeforderte Unterlagen, Daten und sonstige Informationen aus der Sphäre des Kunden kostenfrei, vollständig und unverzüglich zur Verfügung stellen. Er stellt sicher, dass Rückfragen von SKE binnen angemessener Zeit fachgerecht und qualifiziert beantwortet werden. SKE darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit vom Kunden zur Verfügung gestellter Informationen ausgehen, außer soweit SKE erkennt oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennen muss, dass die Informationen unvollständig oder unrichtig sind.
- b) Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Dazu wird der Kunde SKE insbesondere notwendige Zugänge zu seinen IT-Systemen zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit überdies einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen.
- c) Soweit vereinbart ist, dass Vertragsleistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde SKE unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- d) Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie alle ihm im Zuge der Vertragsleistungen überlassenen Arbeitsergebnisse, einschließlich der Ergebnisse von Anpassungsleistungen vor ihrem operativen Einsatz angemessen auf Verwendbarkeit und Eignung für seine Zwecke testen und die operative Nutzung nur bei positivem Testergebnis beginnen. Gesetzliche und vertragliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- e) Macht der Kunde einen Mangel der Vertragsleistungen geltend, obwohl tatsächlich kein Mangel vorliegt, wird er SKE dadurch entstandene Aufwände und Kosten erstatten, außer es war für den Kunden mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt nicht erkennbar, dass der behauptete Mangel nicht vorliegt.
- f) Der Kunde benennt SKE einen Hauptansprechpartner sowie einen Stellvertreter für die Durchführung des Kundenvertrags (gemeinsam „**Ansprechpartner**“). Die Kontaktinformationen der Ansprechpartner sollen Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse beinhalten. Die Ansprechpartner sollen in der Lage sein, für den Kunden erforderliche Entscheidungen rechtsverbindlich zu treffen und zeitnah herbeizuführen.
- g) Der Kunde ist verpflichtet, SKE unverzüglich zumindest in Textform über Änderungen seines Firmennamens, seiner Firmenanschrift, der Ansprechpartner und über sonstige Änderungen zu informieren, die für die Durchführung des Kundenvertrages relevant sind.
- h) Der Kunde erbringt zudem alle im Kundenvertrag zusätzlich vereinbarten Mitwirkungsleistungen. Er erbringt alle Mitwirkungsleistungen ausschließlich durch fachkundiges und für die jeweilige Mitwirkungsleistung hinreichend qualifiziertes Personal.

9.2 Software-spezifische Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- a) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für erfolgreiche Installation, Konfiguration und den Betrieb der Vertragssoftware, einschließlich die Erstellung und Anbindung erforderlicher Schnittstellen sowie die Einbindung der Vertragssoftware in die Systemlandschaft des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass die Vertragssoftware nur in einer von SKE freigegebenen Einsatzumgebung installiert und eingesetzt wird.
- b) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Übergabe von Daten an die Vertragssoftware über angebundene Schnittstellen verantwortlich. Er wird geeignete Maßnahmen treffen, um Richtigkeit und

Vollständigkeit der mittels der Vertragssoftware verarbeiteten Daten sowie deren ordnungsgemäße Übergabe an die Vertragssoftware sicherzustellen.

- c) Der Kunde ist für die Sicherheit seiner Systeme und deren Schutz vor Schadsoftware und Angriffen verantwortlich.
- d) Der Kunde wird die Vertragssoftware nur im vertraglich zulässigen Rahmen verwenden und alle für ihn geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einhalten. Der Kunde wird von ihm autorisierte Nutzer der Vertragssoftware entsprechend verpflichten und angemessen kontrollieren.
- e) Haben die Parteien für die Nutzung der Vertragssoftware Nutzungsbeschränkungen vereinbart (z.B. eine maximale Nutzeranzahl), wird der Kunde die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbeschränkungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.
- f) Der Kunde wird ihm zur Mangelbeseitigung überlassene Updates unverzüglich installieren. Er trägt die Verantwortung für die Folgen einer unterlassenen Installation von Updates.
- g) Der Kunde wird SKE bei der Analyse und Bereinigung von Mängeln der Vertragssoftware unterstützen, indem er den Mangel konkret beschreibt, SKE umfassend informiert und SKE die für die Analyse und Bereinigung von Störungen erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- h) Der Kunde wird SKE zu Zwecken der Mangelanalyse und -beseitigung zu seinen regelmäßigen Geschäftszeiten Zutritt zu den relevanten Räumlichkeiten und Systemen sowie einen Remote-Zugriff auf die relevante Einsatzumgebung der Vertragssoftware gewähren. Er wird die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen auf eigene Kosten bereitstellen. Soweit es die Dringlichkeit der Mangelbehebung erfordert, wird der Kunde diesen Zutritt sowie den Remote-Zugriff auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Kunden gewähren.
- i) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit seiner Systeme, Schnittstellen und Übertragungswege, insbesondere für deren Schutz vor Schadsoftware und Angriffen. Er wird dazu jeweils Maßnahmen nach aktuellem Stand der Technik einsetzen und Daten sowie Konfigurationen regelmäßig ordnungsgemäß nach aktuellem Stand der Technik sichern. SKE darf vor Beginn von Maßnahmen an der Vertragssoftware davon ausgehen, dass der Kunde alle möglicherweise betroffenen Daten und die Konfiguration der Vertragssoftware ordnungsgemäß nach aktuellem Stand der Technik gesichert hat, außer soweit SKE konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass dies nicht der Fall ist.

10. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Steuern

- 10.1 Der Kunde ist zur rechtzeitigen Zahlung der für die Vertragsleistungen vereinbarten Vergütung verpflichtet. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten die folgenden Maßgaben:
 - a) Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Stunden- und Tagesätze nach angefallenem Aufwand verpflichtet. SKE wird die ausgeführten Tätigkeiten und Aufwendungen dokumentieren. Reisezeit gilt dabei als Arbeitszeit. Soweit nicht abweichend vereinbart erfolgt die Abrechnung des geleisteten Aufwandes monatlich. Der Kunde leistet mit Abschluss des Kundenvertrages eine Anzahlung von 25% des von SKE unverbindlich veranschlagten Aufwandes als anrechenbare Vorauszahlung.
 - b) Ist Gegenstand der Vertragsleistungen die Überlassung von Software (on-premise) auf Zeit, ist der Kunde ab dem Zeitpunkt, zu dem SKE dem Kunden die Software übergibt oder die Software zum Download durch den Kunden bereitstellt und den Kunden über die Möglichkeit zum Download informiert hat, zur Vorauszahlung der jeweils kommenden zwölf (12) Monate der vereinbarten laufenden Vergütung verpflichtet. Vereinbaren die Parteien stattdessen eine monatliche Zahlung, kann SKE dafür je Monat eine Servicegebühr in Höhe von 20% auf den auf einen Monat entfallenden Anteil erheben, maximal jedoch EUR 2.000,00 je Monat.
 - c) Ist Gegenstand der Vertragsleistungen die Überlassung von Software (on-premise) auf Dauer, ist der Kunde mit Überlassung der Software zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, also mit Übergabe der Software oder sobald SKE die Software zum Download durch den Kunden bereitstellt und den Kunden über die Möglichkeit zum Download informiert hat.
- 10.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, werden von SKE in Rechnung gestellte Beträge am Tag der Rechnungstellung (Rechnungsdatum) zur Zahlung fällig. Fällige Forderungen sind vom Kunden binnen dreißig (30) Tagen ab Fälligkeit in EUR an SKE zu entrichten, außer soweit abweichende Zahlungsziele vereinbart sind. Rechnungsempfänger und Vergütungsschuldner ist stets der Kunde.
- 10.3 Geldschulden sind während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr neun (9) Prozentpunkte über dem jeweils aktuell von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz.
- 10.4 Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer und ohne Abzug etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzugssteuern, die von einer Steuerbehörde oder einem sonstigen Hoheitsträger festgesetzt werden und/oder aufgrund Rechtsvorschriften geschuldet werden. Der Kunde bleibt auch im Fall anfallender Abzugssteuern zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung in voller Höhe verpflichtet.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 SKE haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SKE nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kundenvertrages überhaupt erst ermöglichen oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von SKE ist in diesen Fällen auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 11.3 Über Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 hinaus haftet SKE nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von SKE im Kundenvertrag übernommener Garantien.
- 11.5 Ziffer 11 gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von SKE.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 „**Vertrauliche Informationen**“ einer Partei sind Informationen zu wettbewerbsrelevantem Know-how, als vertraulich gekennzeichnete oder sonst auf Grundlage eines objektiven Empfängerhorizonts als vertraulich erkennbare Informationen sowie Geschäftsgeheimnisse einer Partei. Zu den Vertraulichen Informationen von SKE zählen jeweils auch Preise und mit dem Kunden vereinbarte Vergütungssätze. Die Parteien verpflichten sich nach Maßgabe dieser Ziffer 12 zur vertraulichen Behandlung Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei.
- 12.2 Die Parteien werden Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei
 - a) vertraulich behandeln und ausschließlich zur Vertragsdurchführung verwenden;
 - b) ihren Arbeitnehmern und Dritten nicht offenlegen oder zugänglich machen, außer soweit dies für die Vertragsdurchführung zwingend erforderlich ist (*need-to-know*) und nur wenn diese Arbeitnehmer oder Dritte zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden; und
 - c) durch angemessene und geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff durch unberechtigte Personen schützen (z. B. Zugangskontrolle, Verschlüsselung).
- 12.3 Ziffer 12.2 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die
 - a) eine Partei von Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder erhält;
 - b) bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden;
 - c) bei einer Partei bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vorhanden waren und keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen; oder
 - d) durch eine Partei unabhängig entwickelt werden.
- 12.4 Ferner sind die Parteien zur Offenlegung Vertraulicher Informationen berechtigt, soweit sie hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet sind. In einem solchen Fall wird die betreffende Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über Umfang und Grundlage der Offenlegung informieren.
- 12.5 Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Vertragsbeendigung fort.

13. Auditierung

- 13.1 Der Kunde ist zur Durchführung von Audits nur befugt, soweit dies im Kundenvertrag ausdrücklich vereinbart ist oder SKE der Durchführung eines Audits im Einzelfall vorab ausdrücklich zugestimmt hat. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auditierung – vorbehaltlich Ziffer 13.6 – in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 13.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, SKE rechtzeitig (regelmäßig zwei Wochen vorher) über alle Umstände im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zu informieren. Soweit nicht abweichend vereinbart ist der Kunde pro Kalenderjahr zur Durchführung maximal eines (1) Audits befugt.
- 13.3 Nach rechtzeitiger Ankündigung kann der Kunde auf seine eigenen Kosten die Geschäftsräume, in denen Vertragsleistungen im Auftrag des Kunden erbracht werden, während der normalen Geschäftszeiten von SKE – ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes von SKE – betreten (montags bis freitags, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr), jedoch ausschließlich zu dem vom Kunden angekündigten Zweck des Audits.
- 13.4 Der Zugang zu Informationen von oder über andere Kunden von SKE, Kosteninformationen, Qualitätskontroll- und Vertragsmanagementberichte oder andere Vertraulichen Informationen von SKE ist dem Kunden im Rahmen eines Audits nicht gestattet. SKE kann dem Kunden den Zugang zu solchen Informationen verweigern. Erlangt der Kunde im Zuge eines Audits Kenntnis von solchen Vertraulichen Informationen gilt Ziffer 12.

- 13.5 Der Kunde darf Dritte mit der Durchführung des Audits nur beauftragen, wenn diese in der gleichen Weise wie der Kunde selbst zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und der Kunde dies gegenüber SKE nachweist. Es ist dem Kunden nicht gestattet, das Audit durch Konkurrenten oder Mitbewerber von SKE durchführen zu lassen.
- 13.6 Dem Kunden gesetzlich zwingend zustehende Auskunfts- oder Prüfungsrechte bleiben von dieser Ziffer 13 unberührt. Für die Bereitstellung von Informationen und Überprüfung nach Maßgabe von Art. 28 Abs. 3 lit. h) DSGVO gelten ausschließlich die Regelungen der AVV.

14. Marketing und Referenz

- 14.1 SKE kann den Namen und das Logo des Kunden in Pressemitteilungen und sonstigen Marketingmaterialien sowie zu Werbezwecken auf Social-Media Plattformen und sonst im Internet veröffentlichen und verwenden, auch als Referenz und im Zusammenhang mit Produkten und Leistungen von SKE. SKE wird vom Kunden dafür zur Verfügung gestellte Designvorgaben dabei möglichst berücksichtigen.
- 14.2 Der Kunde kann die Gestattung gemäß Ziffer 14.1 durch Mitteilung gegenüber SKE in Text- oder Schriftform widerrufen. Mit Zugang des Widerrufs endet die Berechtigung von SKE nach Ziffer 14.1 mit Wirkung für die Zukunft. Insbesondere ist SKE nicht verpflichtet, vor Zugang des Widerrufs bereits gedruckte oder erstellte Marketingmaterialien oder Mitteilungen zu vernichten oder veröffentlichte Marketingmaterialien oder Mitteilungen zu entfernen oder zurückzurufen.

15. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 15.1 Die Parteien dürfen Ansprüche aus dem Kundenvertrag nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 15.2 Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Kundenvertrag gegenüber SKE aufrechnen und nur aufgrund solcher Ansprüche von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für den Kundenvertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag ist Bonn, Deutschland.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1 Der Kundenvertrag, einschließlich aller darin einbezogener Unterlagen und Anlagen enthält die abschließende vertragliche Regelung aller Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2 Sollten einzelne Regelungen des Kundenvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Kundenvertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.
- 17.3 Änderungen und Ergänzungen des Kundenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 17.4 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Schriftform im Sinne des Kundenvertrages nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original gewahrt. Elektronische Form oder Textform (E-Mail oder Fax) erfüllt das Schriftformerfordernis nicht.

Abschnitt II - Softwarekauf

1. Geltungsbereich, Beschaffenheit

- 1.1 Die Regelungen dieses Abschnitts II finden Anwendung, soweit Gegenstand des Kundenvertrages die entgeltliche Überlassung der Vertragssoftware auf Dauer ist (Softwarekauf).
- 1.2 Beschaffenheit und Leistungsumfang der Vertragssoftware, einschließlich Funktionalität und Kompatibilität, sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Kundenvertrag, ergänzend aus der Anwenderdokumentation der Vertragssoftware.
- 1.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart ist, sind Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der Vertragssoftware nicht Gegenstand der Vertragsleistungen von SKE und obliegen alleine dem Kunden.

2. Nutzungsrechte an der Vertragssoftware

- 2.1 SKE räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Vertragssoftware bei sich einzusetzen. Soweit nicht abweichend vereinbart, berechtigt dies den Kunden nur zum Einsatz der

Vertragssoftware auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden.

- 2.2 Der Kunde darf die Vertragssoftware nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Vertragssoftware dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- 2.3 Soweit SKE im Kundenvertrag die Zustimmung erteilt, kann der Kunde die Vertragssoftware in seinem Auftrag durch einen Dritten für sich hosten lassen.
- 2.4 Der Kunde wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Nutzungsrechte und Nutzungsbeschränkungen auch durch seine Arbeitnehmer sicherzustellen. Er wird nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der Vertragssoftware Vorschub leisten könnte. Der Kunde wird SKE unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist. SKE kann angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware treffen.
- 2.5 Im Übrigen verbleiben vorbehaltlich Abschnitt I. Ziffer 6 im Verhältnis zwischen den Parteien alle ausschließlichen Rechte und Befugnisse an der Vertragssoftware, an Updates und an Anpassungsleistungen sowie deren Ergebnissen vollständig bei SKE. Dem Kunden ist es vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung insbesondere nicht durch SKE gestattet, die Vertragssoftware zu bearbeiten, disassemblieren, nachzukonstruieren (*reverse engineering*), zu modifizieren, sie zu verbreiten, zu vermieten oder öffentlich zugänglich zu machen. Dem Kunden gesetzlich zwingend zustehende Rechte bleiben unberührt.
- 2.6 Für Drittsoftware gilt Abschnitt I. Ziffer 6.
- 2.7 Der Kunde wird SKE unverzüglich in Text- oder Schriftform informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen diese Ziffer 2 erlangt.

3. Sach- und Rechtsmängel

- 3.1 SKE gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Bei Mängeln der Vertragssoftware gelten die §§ 434 ff. BGB mit den folgenden Maßgaben.
- 3.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von SKE durch Nachbesserung oder Nachlieferung. SKE kann Mängel auch durch Updates beseitigen.
- 3.3 Ist SKE zur Nacherfüllung verpflichtet, wird der Kunde SKE ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Er wird SKE soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung stellen.
- 3.4 Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich seiner Mangelansprüche und -rechte innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

Abschnitt III - Softwaremiete

1. Geltungsbereich, Beschaffenheit

- 1.1 Die Regelungen dieses Abschnitts III finden Anwendung soweit Gegenstand des Kundenvertrages die entgeltliche, zeitlich beschränkte Überlassung der Vertragssoftware ist (Softwaremiete).
- 1.2 Beschaffenheit und Leistungsumfang der Vertragssoftware, einschließlich Funktionalität und Kompatibilität, sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Kundenvertrag, ergänzend aus der Anwenderdokumentation der Vertragssoftware.
- 1.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart ist, sind Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der Vertragssoftware nicht Gegenstand der Vertragsleistungen von SKE und obliegen alleine dem Kunden.

2. Nutzungsrechte an der Vertragssoftware

- 2.1 SKE räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, auf die Dauer des Kundenvertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Vertragssoftware bei sich einzusetzen. Soweit nicht abweichend vereinbart, berechtigt dies den Kunden nur zum Einsatz der Vertragssoftware auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden.
- 2.2 Der Kunde darf die Vertragssoftware nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Vertragssoftware dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- 2.3 Soweit SKE im Kundenvertrag die Zustimmung erteilt, kann der Kunde die Vertragssoftware in seinem Auftrag durch einen Dritten für sich hosten lassen.
- 2.4 Im Übrigen verbleiben vorbehaltlich Abschnitt I. Ziffer 6 im Verhältnis zwischen den Parteien alle ausschließlichen Rechte und Befugnisse an der Vertragssoftware, an Updates und an Anpassungsleistungen sowie deren Ergebnissen vollständig bei SKE. Dem Kunden ist es vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung insbesondere nicht durch SKE gestattet, die Vertragssoftware zu bearbeiten, disassemblieren,

nachzukonstruieren (*reverse engineering*), zu modifizieren, sie zu verbreiten, zu vermieten oder öffentlich zugänglich zu machen. Dem Kunden gesetzlich zwingend zustehende Rechte bleiben unberührt.

- 2.5 Für Drittsoftware gilt Abschnitt I. Ziffer 6.
- 2.6 Der Kunde wird den SKE unverzüglich in Text- oder Schriftform informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen diese Ziffer 2 erlangt.

3. Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Der Kundenvertrag über die zeitlich beschränkte Überlassung der Vertragssoftware tritt zu dem im Kundenvertrag genannten Wirksamkeitsdatum, sonst mit Abschluss des Kundenvertrages in Kraft.
- 3.2 Der Kundenvertrag kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, kann die Kündigung frühestens mit Wirkung zum Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgen.
- 3.3 Der Kunde ist zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB nicht berechtigt, es sei denn, die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Vertragssoftware gilt als fehlgeschlagen. Darüber hinaus bleibt das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unberührt.
- 3.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 3.5 Mit Beendigung des Kundenvertrages wird der Kunde die Verwendung der Vertragssoftware einstellen und alle bei ihm vorhandenen Exemplare der Vertragssoftware unverzüglich vollständig von seinen Systemen entfernen. Auf Anforderung von SKE wird der Kunde die Entfernung der Vertragssoftware unverzüglich schriftlich bestätigen.

4. Sach- und Rechtsmängel

- 4.1 SKE gewährleistet, dass die Vertragssoftware während der Dauer des Kundenvertrages bei ordnungsgemäßer Installation und Verwendung in einer von SKE freigegebenen Einsatzumgebung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 4.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von SKE durch Nachbesserung oder Nachlieferung. SKE kann Mängel auch durch Updates beseitigen. SKE kann Mängel auch per Ferndiagnose analysieren und – soweit möglich – über einen Remote-Zugriff auf das System des Kunden beheben.
- 4.3 Im Übrigen gelten bei Mängeln der Vertragssoftware die §§ 535 ff. BGB mit der Maßgabe, dass eine verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB) ausgeschlossen ist.
- 4.4 Nimmt der Kunde Änderungen an der Vertragssoftware vor, stehen ihm keine Ansprüche oder Rechte wegen Mängeln zu, außer soweit die Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nicht durch die Änderung verursacht wurde.
